

# RS Vwgh 1997/6/26 97/11/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1997

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §2 Abs1;

AZG §5 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/11/0040

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/02 91/19/0248 3

## Stammrechtssatz

Rufbereitschaft ist - im Unterschied zur Arbeitsbereitschaft - dadurch charakterisiert, daß der Arbeitnehmer den Ort des Bereitseins selbst wählen (wobei er den Arbeitgeber von seinem jeweiligen Aufenthaltsort zu verständigen hat, um für diesen erreichbar zu sein) und damit, da ihm ein Aufenthalt im privaten Bereich (vornehmlich in seiner Wohnung) offensteht, über die Verwendung der von der Bereitschaft erfaßten Zeit im großen und ganzen auch selbst befinden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997110039.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)